Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 7051.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die zwangsweisen Eigenthumsentziehungen aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen fortan im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in der Art, daß, wenn über den Betrag der Entschädigung kein Einverständniß stattfindet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Sachverständiger zu bestimmen ist.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des von der Regierung festgesetzten Taxwerthes das Grundstück dem Expropriationsberechtigten zu übergeben und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann innerhalb dreier Monate, vom Tage der Insinuation des Resoluts an gerechnet, von beiden Theilen auf richterliche Entscheidung über den Werth angetragen werden.

Ein anderer Rekurs gegen die Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

§. 2.

Das Nassauische Edikt vom 25. und 26. August 1812., betreffend die Entschädigung wegen weggenommenen Privateigenthums, wird für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7052.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Angerburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7053.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Angerburger Kreises auf dem Kreistage vom 14. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise beschlossenen Baues einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern bis zur Lötzener Kreisgrenze erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 41,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 41,000 Thalern, in Buchstaben: Einundvierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

6,000	Thaler	à 500	Thaler,
10,000	=	à 200	=
15,000	=	à 100	=
5,000	=	à 50	=
5,000	=	à 25	=
= 41,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das gegenwärtige Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Angerburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 14. November 1867. wegen Ausbaues einer Kreis-Chaussee von Angerburg bis zur Lötzener Kreisgrenze und der Allerhöchsten Genehmigung wegen Aufnahme einer Schuld von 41,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für den Bau einer Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern bis zur Lötzener Kreisgrenze Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 41,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und durch den Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Angerburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Angerburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Angerburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Angerburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg.

Angerburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Angerburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Angerburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg.

Angerburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze.

(Nr. 7054.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867. anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1868. die in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867. anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. April 1868.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

 (Nr. 7055.)

(Nr. 7055.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Auf Ihren Bericht vom 31. März d. J. bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der in Gemäßheit der Gesetze vom 9. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 393.) und vom 17. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 71.) für Rechnung des Staats zu erbauenden Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll. Zugleich genehmige Ich, daß der Bau der letztgedachten Eisenbahn der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn, welche auch hinsichtlich dieser Bauausführung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, übertragen werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).